

I. Amtliche Texte

Gesetze

124 **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes**

Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 13. März 2006 — Lv 5/05 — wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 5, 9, 10 und 11 des Gesetzes Nr. 1566 über die Haushaltsfinanzierung und Haushaltssicherung 2005 vom 17. März 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 31. März 2005, S. 486 bis 496, sind nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 61 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Saarlandes Gesetzeskraft.

Saarbrücken, den 4. April 2006

Der Ministerpräsident

Müller

123 **Gesetz Nr. 1590 zur Neuordnung der Sonderabfallüberwachung**

Vom 15. März 2006

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1414), wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Teil der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Erster Abschnitt“ und „Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“ werden gestrichen.
 - b) Der Zweite Abschnitt mit den §§ 12 bis 17 wird aufgehoben.
2. a) Im zweiten Teil werden die Wörter „Erster Abschnitt“ und „Öffentlich-rechtliche Träger der Abfallentsorgung“ gestrichen.
- b) Dem § 8 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Wer an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung Gebühren auf der Grundlage des Absatzes 1 oder privat-

rechtliche Entgelte im Sinne von § 36 d Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entrichten hat, kann bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen einsehen, die dieser der zuständigen Behörde nach § 36 d Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Verfügung gestellt hat.

(7) Absatz 6 gilt in Bezug auf Informationen, die ein privater Betreiber einer Deponie der zuständigen Behörde nach § 36 d Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Verfügung gestellt hat, entsprechend.“

3. Im zweiten Teil wird der Zweite Abschnitt „Träger der Sonderabfallentsorgung“ mit den §§ 12 bis 17 aufgehoben.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und des Trägers der Sonderabfallentsorgung“ gestrichen.
5. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „und der Träger der Sonderabfallentsorgung“ gestrichen.

Artikel 2

Sonderabfallverordnung

Die Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfällen vom 15. Juni 1998 (Amtsbl. S. 581), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 2 Nr. 25 der Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 26. Juni 1998 (Amtsbl. S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2056), wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 26 angefügt:

- „26. der Nachweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 4

Änderung des Gebührenverzeichnisses

In der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2005 (Amtsbl. S. 1307), wird das als Anlage beigefügte Allgemeine Gebührenverzeichnis in Nummer 2 „Abfallrechtliche Angelegenheiten“ wie folgt geändert:

1. Die Unternummern 1.11., 1.29. und 1.30. werden wie folgt gefasst:

- „1.11. Befreiung nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG von den Verpflichtungen nach §§ 43, 46 und 49 KrW-/AbfG 102–2.556 1.30. Befreiung von der Nachweispflicht nach §§ 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 46 Abs. 3 oder 47 Abs. 2 KrW-/AbfG 102–2.556“
- 1.29. Anordnung des Nachweisverfahrens über die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen nach §§ 42 und 45 KrW-/AbfG i. V. m. § 26 NachwV 51–255 2. Die Unternummern 6. bis 6.16. werden aufgehoben.

3. Nach der Unternummer 5.1. werden folgende Unternummern 6. bis 6.19. eingefügt:

6.	Amtshandlungen aufgrund Nachweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), in der jeweils geltenden Fassung	
6.1.	Prüfung und Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeit der Nachweiserklärungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 NachwV	25–76
6.2.	Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 Abs. 2 oder des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 NachwV und Übersendung der Unterlagen nach § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 NachwV	153–15.338
6.3.	Bearbeitung der nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 2 (auch i. V. m. § 9 Abs. 2), § 9 Abs. 3 oder § 11 Abs. 1 NachwV übersandten Ablichtungen der Nachweiserklärungen oder des Entsorgungsnachweises	102–10.225
6.4.	Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 7 oder des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 NachwV	127
6.5.	Fristverlängerung oder andere nachträgliche Änderungen von bestehenden Entsorgungsnachweisen oder Sammelentsorgungsnachweisen	51
6.6.	Bearbeitung von Nachweiserklärungen nach § 11 NachwV	25–511
6.7.	Freistellung des Abfallentsorgers nach § 13 Abs. 1 NachwV	25–5.112
6.8.	Nachträgliche Auflagen zur Sicherstellung der Freistellungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 3 NachwV	25–127
6.9.	Anordnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 14 Abs. 1 oder 2 NachwV	51–255
6.10.	Anforderung von Angaben für einen unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitschein oder eine sonstige Mengenmitteilung nach §§ 15 f. NachwV	12
6.11.	Bearbeitung eines Begleitscheines nach §§ 15 f. NachwV	7–50
6.12.	Bearbeitung eines Listennachweises nach § 21 NachwV oder einer sonstigen Mitteilung über die entsorgten Abfallarten und -mengen bei Befreiung von Nachweispflichten	25–255
6.13.	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 (auch i. V. m. § 9 Abs. 2), § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 oder § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 NachwV nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde	25

6.14.	Zulassung der Nachweisführung bei Entsorgung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften nach § 22 NachwV	25–5.112
6.15.	Anordnung zur Verwendung bestimmter Formblätter nach § 25 Abs. 3 Satz 6 NachwV	50–255
6.16.	Vergabe einer Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummer nach § 27 Abs. 3 NachwV	25
6.17.	Vergabe einer Nummer oder Zulassung der Nummernvergabe durch einen Dritten nach § 27 Abs. 4 NachwV, soweit diese nicht zusammen mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt	25
6.18.	Bearbeitung einer Verfahrensbevollmächtigung und/oder Kostenübernahmeerklärung (Beauftragung) im Nachweisverfahren	25–51
6.19.	Ermäßigung für EMAS-Betriebe Ist ein Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114, S. 1) registriert, ermäßigt sich die Gebühr nach Unternehmensnummern 1.11., 1.30., 6.1. bis 6.7., 6.11., 6.12., 6.14., 6.16. bis 6.18. um 20 %	

Artikel 5 **Übergangsregelung**

Werden dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz nach Wegfall der Andienungspflicht Tatbestände bekannt, die den Zeitraum 1. August 1998 bis 31. Dezember 2006 betreffen und aufgrund derer die Sonderabfall-Service Saar GmbH, sofern diese ihr bekannt gewesen wären, eine Zuweisungsgebühr erhoben hätte, so erhält das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz die Befugnis, diese nachträglich festzusetzen. Forderungen aus Zuweisungsgebühren, die bis zur Löschung der Sonderabfall-Service Saar GmbH noch nicht rechtskräftig sind, gehen auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz über.

Artikel 6 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der

jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7 **In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Saarbrücken, den 18. April 2006

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf